

PESTALOZZI-STIFTUNG HAMBURG



Menschlich.
Verlässlich.
Gemeinsam.

Evangelische Einrichtung für Kinder, Jugendliche
und Menschen mit Assistenzbedarf

Satzung der Pestalozzi-Stiftung Hamburg in der Fassung vom 30.11.2016

Präambel

Die Pestalozzi-Stiftung Hamburg wurde am 8. August 1847 auf Initiative der Freimaurer-Loge „Zur Brudertreue an der Elbe“ gegründet. Sie versteht sich als Wesens- und Lebensäußerung des evangelischen Glaubens in der Nachfolge Jesu Christi. Die Pestalozzi-Stiftung Hamburg erbringt in dieser Verantwortung und in humanistischer Tradition Leistungen für benachteiligte Menschen, die auf Hilfen angewiesen sind. Sie wirkt unter dem Postulat der Hilfe zur Selbsthilfe: Leben zu lernen ist der Sinn aller Erziehung (Pestalozzi).

§ 1

Name, Sitz und Zweck

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Pestalozzi-Stiftung Hamburg“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Hamburg.
- (3) Die Stiftung ist dem Landesverband der Inneren Mission e.V./Diakonisches Werk Hamburg und dem Diakonisches Werk Schleswig-Holstein – Landesverband der Inneren Mission e.V.-angeschlossen.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Pestalozzi-Stiftung Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung mildtätiger Zwecke in der Jugend- und der Eingliederungshilfe. Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck in diesem Sinne ist die Betreuung und Förderung von hilfebedürftigen Menschen mit Behinderungen im gesetzlichen Rahmen der Eingliederungshilfe sowie deren Beschäftigung am allgemeinen Arbeitsmarkt und im Rahmen von Beschäftigungsmaßnahmen, weiterhin die Förderung der Erziehung in Familien sowie die Durchführung der Erziehung von Kindern, Jugendlichen und Jungerwachsenen im gesetzlichen Rahmen der Jugendhilfe.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung eigener Angebote, Einrichtungen und Häuser sowohl im ambulanten wie im stationären Bereich.
- (4) In diesen wird in der Verantwortung der Fach- und Leitungskräfte eine Förderung und Erziehung angestrebt, die den betreuten Menschen eine soziale Eingliederung in Familie und Gesellschaft ebenso ermöglicht wie die Entwicklung ihrer eigenen Persönlichkeit. Die christlichen Gebote sind Grundlage dieser Aufgaben.
- (5) Zur Unterstützung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben kann die Stiftung unter Berücksichtigung steuerlicher Mittelverwendungsgebote auch Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit gründen oder sich hieran beteiligen, und eigene Einrichtungen in eigenständige Rechtsträgerschaften überführen. Eine Beteiligung an einer Gesellschaft oder die Gründung einer Gesellschaft ist nur zulässig, sofern die entsprechende Gesellschaft selbst ausschließlich den vorbezeichneten Stiftungszweck erfüllt. Durch diese Maßnahmen darf der dauerhafte Bestand der Stiftung nicht gefährdet werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Pestalozzi-Stiftung Hamburg setzt sich zusammen aus dem Grundbesitz und aus den durch Zuwendungen der Förderer der Stiftung angesammelten Kapitalien.
- (2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen (Beträge, Rechte und sonstige Gegenstände) Dritter erhöht werden. Werden Spen-

den nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar zeitnah den in § 2 genannten Zwecken.

- (3) Das Vermögen der Stiftung ist grundsätzlich in seinem Bestand zu erhalten. Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird. Zur Erreichung des Stiftungszweckes dienen grundsätzlich nur die Zinsen und Erträge des Vermögens sowie sonstige Zuwendungen oder Entgelte, soweit sie nicht nach Absatz 2 das Vermögen erhöhen.
- (4) Den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend kann die Stiftung ihre Erträge ganz oder teilweise im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen einer Rücklage zuführen, um ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig zu erfüllen.

§ 4

Anlage des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen ist zinstragend in solchen Werten anzulegen, die nach der mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes vorzunehmenden Auswahl als sicher gelten.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Sie darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind der Verwaltungsrat (§§ 6 – 8) und der Vorstand (§ 11).

§ 6

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 6 – 12 auf die Dauer von vier Jahren gewählten natürlichen Personen. Am Ende eines jeden Geschäftsjahres scheidet die Mitglieder aus, deren Amtsdauer mit dem Geschäftsjahr ausläuft. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Die Mitglieder werden grundsätzlich in einer Sitzung des Verwaltungsrates gewählt. Die Wahl kann in begründeten Ausnahmefällen auch ohne Sitzung auf schriftlichem Wege erfolgen. Dies setzt die Zustimmung aller Verwaltungsratsmitglieder zu diesem Verfahren und deren Stimmabgabe voraus. Zur Gültigkeit der Wahl ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden bzw. der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) In den Verwaltungsrat sollen nur Mitglieder gewählt werden, die christlichen Glaubens sind oder sich diesem verbunden fühlen.
- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich im Sinne der Stiftung aus. Ihnen steht keinerlei Anspruch auf das Vermögen der Stiftung und auf Erträgnisse aus ihren Einrichtungen zu.
- (5) Die Amtsdauer eines Verwaltungsratsmitgliedes kann durch einen Beschluß, dem mindestens drei Viertel seiner Mitglieder zustimmen müssen, vorzeitig beendet werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ersatzwahlen gelten nur für die Dauer der Amtszeit der oder des Ausgeschiedenen; sie sind möglichst unverzüglich vorzunehmen.
- (6) Veränderungen innerhalb des Verwaltungsrates werden der Aufsichtsbehörde (§ 16) unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Aufnahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über die Ergänzung des Verwaltungsrates sind beizufügen.
- (7) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl erfolgt in einer Sitzung des Verwaltungsrates und wird auf Antrag mindestens eines Mitgliedes in geheimer Wahl durchgeführt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl; ergibt auch diese keine Mehrheit, ist die Stimmabgabe des langjährigsten anwesenden Mitgliedes entscheidend.
- (8) Verwaltungsratsmitglieder, die sich um die Stiftung besonders verdient gemacht haben, können durch einstimmigen Beschluß des Verwaltungsrates zu „Ehrenmitgliedern des Verwaltungsrates der Pestalozzi-Stiftung Hamburg“ ernannt werden. Die Ehrenmitglieder können an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen und sind zu den Sitzungen wie zu allen anderen Veranstaltungen der Stiftung einzuladen. Sie besitzen kein Stimmrecht.

§ 7

Sitzungen und Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat tritt je nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr zusammen. Die Einladungen zu den Sitzungen ergehen im Auftrag der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates, bei Verhinderung im Auftrag der Stellvertreterin oder des Stellvertreters, durch den Vorstand. Mit einer Frist von mindestens einer Woche sind die Tagesordnung und die Entscheidungsvorlagen bekannt zu geben.
- (2) Auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates ist eine Sitzung des Verwaltungsrates einzuberufen.
- (3) In dringenden Fällen kann der Vorstand bzw. können einzelne Vorstandsmitglieder in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates eine Sitzung des Verwaltungsrates einberufen.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates leitet die Sitzungen; bei Verhinderung geschieht dies durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.
- (5) Der Verwaltungsrat ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Ergibt eine Sitzung Beschlussunfähigkeit, ist unverzüglich eine zweite Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig ist.
- (6) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt der zur Abstimmung gestellte Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (7) Über die Sitzungen des Verwaltungsrates sind Niederschriften anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden, bei Sitzungsabwesenheit vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen sind.
- (8) Eine Beschlussfassung - mit Ausnahme von Beschlüssen nach §§ 14 und 15 dieser Satzung - kann auch schriftlich oder fernschriftlich (Telefax, E-Mail) durchgeführt werden, wenn die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder sein/ihr Stellvertreter dies aus besonderen Gründen für notwendig hält und kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. An einer derartigen Beschlussfassung müssen sich mindestens zwei Drittel der Verwaltungsratsmitglieder beteiligen.
- (9) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8

Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Dem Verwaltungsrat obliegt die Bestellung, die Anstellung und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern. Die Entscheidungen bedürfen einer Wahlbeteiligung von zwei Dritteln der Verwaltungsratsmitglieder; schriftliche Stimmabgabe ist im begründeten Ausnahmefall möglich. Hierzu müssen alle Verwaltungsratsmitglieder ihre Zustimmung geben. Zur Gültigkeit der Wahl ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Der Verwaltungsrat ist Vorgesetzter für die Mitglieder des Vorstands. Diese Funktion nimmt die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder in Abwesenheit die oder der stellvertretende Vorsitzende wahr. In dieser Eigenschaft unterzeichnet die oder der Vorsitzende zusammen mit einem anderen Verwaltungsratsmitglied die Anstellungsverträge des Vorstands.
- (3) Der Verwaltungsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen. Er kann insbesondere jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Stiftung verlangen, die Bücher und Schriften der Stiftung einsehen und prüfen sowie örtliche Besichtigungen vornehmen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
- (4) Der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen:
 - die Bestimmung der Grundprinzipien der inhaltlichen Arbeit und der inneren Organisation in den Einrichtungen im Rahmen der Präambel und des § 2
 - die Jahresplanung des Vorstands (Wirtschafts-, Investitions-, Stellen- und Finanzplanung sowie konzeptionelle Planungen)
 - die mittelfristige Investitions- und Finanzplanung sowie mittelfristige konzeptionelle Planungen
 - die Aufnahme neuer Darlehen
 - die Gewährung von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften
 - der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
- (5) Weitere Aufgaben sind:
 - das Erlassen einer Geschäftsordnung für den Vorstand
 - die Bestellung des Abschlußprüfers
 - die Beschlußfassung über den geprüften Jahresabschluss und den Bericht des Vorstands
 - die Entlastung des Vorstands.
- (6) Der Verwaltungsrat kann sich einzelne Aufgaben vorbehalten.

- (7) Bei Beteiligungen der Stiftung im Sinne von § 2 Abs. 3 kann der Verwaltungsrat dem Vorstand zur Wahrnehmung der Gesellschafterrechte der Stiftung Weisungen erteilen. Dies kann auch in der Geschäftsordnung für den Vorstand geschehen. Unbeschadet anderweitiger oder ergänzender Regelungen nimmt der Verwaltungsrat gegenüber Beteiligungsunternehmen im Sinne von § 2 Abs. 3 entsprechende Aufgaben und Rechte wahr, wie sie in den vorstehenden Absätzen 3 bis 6 in Angelegenheiten der Stiftung geregelt sind. Der Vorstand der Stiftung ist verpflichtet, der Geschäftsführung von Beteiligungsunternehmen entsprechende Anweisungen zu erteilen und deren Beachtung zu überwachen.

§ 9

Ausschüsse

- (1) Dem Verwaltungsrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben aus seiner Mitte auch Ausschüsse bilden.
- (2) Zwingend einzurichten ist ein Wirtschaftsausschuss, der sich mit den wirtschaftlichen Belangen der Stiftung befasst, insbesondere auf dem Gebiet der Finanzen sowie der gesamten Wirtschaftsführung. Dieser Ausschuss tagt mindestens viermal im Jahr.
- (3) Die Ausschüsse sollen in der Regel aus drei oder fünf Mitgliedern bestehen. Sie bestimmen ihre Geschäftsordnung selbst und wählen ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden.
- (4) Die Ausschüsse erstatten dem Verwaltungsrat in seinen Sitzungen über ihre Arbeit Bericht.

§ 10

Beiräte

Auf Vorschlag des Verwaltungsrates können Beiräte zu den fachlichen und anderen Aufgabenbereichen der Stiftung eingerichtet werden. An diesen können sich Personen beteiligen, die nicht dem Verwaltungsrat angehören, von diesem aber ernannt werden. Die Mitglieder der Beiräte sollen der Aufgabe der Stiftung inhaltlich verbunden sein. Für die Mitglieder der Beiräte gilt § 6 Absatz 4 entsprechend; ihre Auslagen können erstattet werden.

§ 11

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung verantwortlich nach den Gesetzen und der Satzung. Er besteht aus mindestens zwei und maximal drei Mitgliedern, die vom Verwaltungsrat auf die Dauer von bis zu fünf Jahren bestellt werden. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Der Vorstand vertritt die Stiftung im Sinne der §§ 86, 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsbefugt. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand. Rechtsgeschäfte gemäß § 8 (4) bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.
- (3) Das Anstellungsverhältnis von Mitgliedern des Vorstands ist in gesondert abzuschließenden Verträgen zu regeln.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands sowie Veränderungen innerhalb des Vorstands werden der Aufsichtsbehörde (§ 16) unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärung und sonstige Beweisunterlagen über Vorstandsergänzungen sind beizufügen.
- (5) Mitglieder des Vorstands können nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein; der Vorstand nimmt in der Regel ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Die Beschlussfassung über Personalangelegenheiten von Vorstandsmitgliedern erfolgt unter Ausschluss des Vorstands.

§ 12

Freundeskreis

Personen, die gewillt sind, die Arbeit der Pestalozzi-Stiftung Hamburg mitzutragen und zu unterstützen, werden in den Freundeskreis der Pestalozzi-Stiftung Hamburg aufgenommen, wenn sie durch ihre tätige Mitarbeit oder durch lebendige Anteilnahme oder durch Gewährung von Spenden oder sonstige Unterstützung ihr Interesse für die Pestalozzi-Stiftung Hamburg und deren Arbeit zum Ausdruck bringen. Der Freundeskreis der Pestalozzi-Stiftung Hamburg erhält zur Pflege des persönlichen Verhältnisses alle einschlägigen Berichte über die Arbeit und die Ziele der Stiftung.

§ 13

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 14

Satzungsänderung

Über Änderungen dieser Satzung beschließt der Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder nach § 6 (1). Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 15

Auflösung

- (1) Über die Auflösung der Stiftung beschließt der Verwaltungsrat in einer ausschließlich zur Beratung in dieser Frage einberufenen Sitzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder. Abwesende Verwaltungsratsmitglieder können ihr Stimmrecht auf ein an der Sitzung teilnehmendes Mitglied schriftlich übertragen. Ein solcher Beschluß wird erst wirksam, wenn er von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.
- (2) Ergibt die zur Auflösung der Stiftung einberufene Sitzung keine Beschlußfähigkeit, so ist innerhalb von 14 Tagen eine neue Sitzung einzuberufen. Für eine Entscheidung über die Auflösung der Stiftung ist dann eine Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden erforderlich.
- (3) Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer bisherigen Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke sind aus dem vorhandenen Vermögen zunächst der Freien und Hansestadt Hamburg die Aufwendungen für die staatsseitig übernommene Ruhestandsversorgung des ehemaligen Direktors Wilhelm Stadlaender in den Jahren 1924 bis 1943 zu erstatten. Das noch verbleibende Stiftungsvermögen fällt an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Stiftungszwecks (§ 2). Die Aufsichtsbehörde muss dieser Entscheidung zustimmen.

§ 16

Aufsichtsbehörde

Die Stiftung untersteht der Staatsaufsicht nach Maßgabe des für Stiftungen geltenden Rechts.

§ 17

Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Genehmigung in Kraft.

Genehmigt, Hamburg, den 30.11.2016

durch

**Freie und Hansestadt Hamburg
Justizbehörde/
Justizverwaltungsamt/
Stiftungsangelegenheiten**